

Einreihungsplan für das Personal in Kinder- und Jugendheimen, Schulheimen, Sonderschulen sowie Spitalschulen und VBH-Schulen (vorübergehende Beschulung in Heimpflegeangeboten) vom 1. Januar 2022, Version 2¹ vom 16. Februar 2024

Der Einreihungsplan für das Personal in Kinder- und Jugendheimen, Schulheimen, Sonderschulen sowie Spitalschulen und VBH-Schulen stützt sich auf die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) inkl. Handbuch Vereinfachte Funktionsanalyse (VFA), die Lehrpersonalverordnung (LPVO, LS 412.311) und die entsprechenden Verordnungen in Bezug auf Kinder-, Jugend- und Schulheime sowie Sonder- und Spitalschulen: Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV, LS 852.21), Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103), Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106) und Spitalschulverordnung (SpiV, LS 412.107). Er führt die möglichen beitragsberechtigten Stellen bzw. die sich aus diesen Stellen ergebenden beitragsberechtigten Lohnklassen (KI.) auf und dient als Grundlage für die Leistungsvereinbarungen. Weitere Informationen zu sozialen Berufen sind bei der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales Savoir Social zu finden.

¹ Anpassung Version 2: neue Funktion 8.16: Gebärdensprachlehrperson (GSL) als päd. Mitarbeiter/in

F. Nr.	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise betreffend Ausbildungsanforderungen und Lohnklassen
1.	Leitung		
1.01	Leitung Gesamtleiter/in Kinder- und Jugendheim, Gesamtleiter/in Schulheim	19 - 23	 Es werden zusätzlich zu den Anforderungen, die im KJG/KJV aufgeführt sind, folgende Kriterien festgelegt, die entweder bei der Leitungsperson oder im Angebot der Leistungserbringenden vorliegen müssen: Die Leitungsperson weist mindestens einen Bachelor in einer Fachrichtung gemäss KJV § 21 Abs. 1 aus. Agogisch gestaltete Bildung und/oder Beschäftigung und/oder Tageswohnen Interne Sonderschule/Berufsschule und/oder Spezialisierung auf Notfallaufnahmen und/oder Kriseninterventionen und/oder Geschlossenheit und/oder Besondere Bedürfnisse Ab zwei Gruppen im Wohnbereich (begleitetes und betreutes Wohnen) Grössere Führungsverantwortung (ab mindestens 50 Vollzeitstellen)
			Die Einreihung beginnt bei Lohnklasse 19. Jedes der oben erwähnten Kriterien, das erfüllt ist, führt zu einer Erhöhung um eine Lohnklasse. Das Maximum ist Lohnklasse 23.

F. Nr.	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise betreffend Ausbildungsanforderungen und Lohnklassen
1.02	Bereichsleiter/in Sozialpädagogik (Internatsleitung)	19 - 21	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV. Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS. Die Einreihung orientiert sich an der Lohnklasse der Gesamt- bzw. Schulleitung und ist mindestens eine Kl. tiefer einzureihen. Eine/n Bereichsleiter/in Sozialpädagogik kann ab vier Wohngruppen eingerichtet werden. Wenn keine Bereichsleiter/in Sozialpädagogik eingerichtet ist, kann bei mehreren Standorten jeweils eine Standortleitung in LK 19 eingereiht werden.
1.05	Bereichsleiter/in Therapie (Therapieleitung)	19 - 21	Eine anerkannte Ausbildung im Therapiebereich (Mindestanforderung Bachelor und 2 Jahre Erfahrung). Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS. Die Einreihung orientiert sich an der Lohnklasse der Gesamtbzw. Schulleitung und ist mindestens eine KI. tiefer einzureihen.
1.06	Bereichsleiter/in agogisch ge- staltete Beschäftigung oder Bildung	19 - 21	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV. Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich im Umfang eines CAS. Die Einreihung orientiert sich an der Lohnklasse der Gesamt- bzw. Schulleitung und ist mindestens eine KI. tiefer einzureihen. Eine/n Bereichsleiter/in agogisch gestaltete Beschäftigung oder Bildung kann ab vier Ausbildungsbereichen eingerichtet werden.
1.07	Bereichsleiter/in Betrieb und Verwaltung	19 - 21	Eine für den Betrieb- und Verwaltungsbereich (z.B. Rechnungswesen, Administration, Informatik) relevante Aus- und Weiterbildung (Mindestanforderung Bachelor und 2 Jahre Erfahrung). Zudem eine funktionsbezogene Weiterbildung im Führungsbereich

F. Nr.	Funktionsbezeichnung	Einreihung gemäss VVO/LPVO	Hinweise betreffend Ausbildungsanforderungen und Lohnklassen
			im Umfang eines CAS. Die Einreihung orientiert sich an der Lohnklasse der Gesamtbzw. Schulleitung und ist mindestens eine Kl. tiefer einzureihen.
1.08	Bereichsleiter/in Schule (Schulleitung Sonderschule)	20 - 21 (Kat. IV - V)	Ausbildungsanforderungen gemäss VSM. Einreihung gemäss § 29d LPVO. Übernimmt die Schulleitung in einer Sonderschule die Führung von mehreren Schulleitungen und/oder Bereichsleitungen im Sinne einer Gesamtleitung entscheidet das Amt über die Einreihung.

2.	Erziehung		
2.01	Gruppenleiter/in	16 - 19	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV. Ein/e Gruppenleiter/in kann pro Gruppe ab zwei Wohngruppen oder ab 9 Plätzen eingesetzt werden. Konkrete Einreihung analog Handbuch VFA, Funktionsbereich 4, Leitende Therapeut/in Gruppenleiter/in mit Zusatzfunktion Gesamtleiter/in Stv. (wenn die Funktion 1.02 nicht vorhanden ist): KI. 18 - 19 (min. eine KI. tiefer als Gesamtleitung)
2.02	Sozialpädagoge/in (Soziale Arbeit)	15 - 17	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV § 21 a. Soziale Arbeit HF: Kl. 15, Soziale Arbeit HF mbA: Kl. 16, Soziale Arbeit FH: Kl. 16 Sozialpädagoge/in mit Zusatzfunktion Gruppenleitung (wenn Gruppenleiter/in mit Zusatzfunktion Gesamtleiter/in Stv.): Kl. 17, Sozialpädagog/in mbA FH

2.	Erziehung	Erziehung			
2.04	Fachmann/-frau Betreuung	9 - 13	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4		
2.05	Erzieher/in mit fachverwandter Ausbildung	15 - 17	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV § 21 be. Bachelor in Soziale Arbeit, in klinischer Heilpädagogik, in Erziehungswissenschaften, in Sozial- bzw. Kulturanthropologie, in Populäre Kulturen oder in Psychologie: Kl. 16 Diplom als Kindererzieher/in HF: Kl. 15 EDK- anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik: Kl. 16 EDK- anerkanntes Hochschuldiplom in Heilpädagogischer Früherziehung: Kl. 16 Lehrberechtigung für die Volksschule oder Sekundarstufe II: Kl. 16 Erzieher/in mit fachverwandter Ausbildung mit Zusatzfunktion Gruppenleitung (wenn Gruppenleiter/in mit Zusatzfunktion Gesamtleiter/in Stv): Kl. 17		
2.06	Erzieher/in ohne fachver- wandte Ausbildung	11			
2.07	Sozialpädagoge/in, Sozialar- beiter/in und Soziokult. Anima- tor/in in berufsbegleitender Ausbildung	11 - 12	Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in Voll- und Teilzeit- ausbildung: Kl. 11 Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in berufsbegleitender Ausbildung: Kl. 12		
2.10	Fachmann/-frau Betreuung in Ausbildung		Gemäss Lohn-Empfehlungen von SAVOIR SOCIAL		
2.11	Vorpraktikant/in	1 AS 2	AS: Anlaufstufe		

3.	Pflege		
3.02	Pflegefachfrau/-mann	13 - 17	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4
3.04	Fachfrau/-mann Gesundheit	9 - 13	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4

4.	Beratung		
4.07	Berufsberater/in	16 - 20	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4

5.	Therapie		
5.01	Arzt/in	Ab 19	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4
5.04	Psychologe/in	16 - 20	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4
5.07	Ergotherapeut/in FH Physiotherapeut/in FH	16 - 18	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4
5.08	Schulspezifische Therapien (ausserhalb VSM)	13 - 20	Vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 4 (LK 13-17) Lehrpersonen mit Lehrdiplom: Orientierung an LPVO

5.	Therapie		
5.10	Logopäde/in	19 (- 20)	EDK- anerkannte Ausbildung. Orientierung an LPVO, Kl. 19 (Kat. III) Bei altrechtlicher Ausbildung Kl. 20 (Kat. IV) Altrechtlich: Regelklassenlehrdiplom und Logopädieausbildung bzw. amtierende Logopädinnen und Logopäden mit altrechtlicher schweiz. Logopädieausbildung.
5.11	Psychomotoriktherapeut/in	19 (- 20)	EDK- anerkannte Ausbildung. Orientierung an LPVO, KI. 19 (Kat. III) Bei altrechtlicher Ausbildung KI. 20 (Kat. IV) Altrechtlich: Regelklassenlehrdiplom und Psychomotoriktherapieausbildung bzw. amtierende Psychomotoriktherapeut/innen und mit altrechtlicher schweiz. Psychomotoriktherapieausbildung
5.13	Audiopädagoge/in	20 - 21	Gemäss LPVO Lehrperson mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik

6	Berufsbildung		
6.01	Gruppenleiter/in agogische gestaltete Beschäftigung oder Bildung	16 - 19	Diplom als Arbeitsagoge/in bzw. Arbeitsagoge/in HFP: KI. 16 mit Zusatzfunktion Gesamtleiter/in Stv. (wenn die Funktion 1.06 nicht vorhanden ist): KI. 17 - 18 Weitere anerkannte Ausbildungen analog FNr. 2.02 und FNr. 2.05: KI. 17 - 18, mit Zusatzfunktion Gesamtleiter/in Stv. (wenn die Funktion 1.06 nicht vorhanden ist) KI. 18 - 19 Ein/e Gruppenleiter/in kann pro Gruppe ab zwei Beschäftigungs- oder Ausbildungsbereichen oder ab 9 Plätzen eingesetzt werden.

6	Berufsbildung		
6.02	Ausbildner/in Berufsfachperson	15 - 16	Ausbildungsanforderungen gemäss KJV vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich Ausbildner/in in agogisch gestalteter Bildung
6.07	Arbeitsagoge/in	14 - 15	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 2

7	Betrieb und Verwaltung	Betrieb und Verwaltung		
7.01	Hauswirtschaftliche/r Be- triebsleiter/in	13 - 18	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.03	Koch/Köchin	9 - 15	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.04	Hilfskoch/Hilfsköchin	5 - 8	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.05	Hauswirtschaftlicher Angestellter	5 - 9	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.06	Rechnungssekretär/in	15 - 18	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 1	
7.07	Rechnungsführer/in	12 - 14	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 1	
7.08	Verwaltungsassistent/in	13 - 16	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 1	

7	Betrieb und Verwaltung			
7.09	Verwaltungssekretär/in	9 - 12	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 1	
7.13	Gärtner/in	9 - 12	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.14	Hausmeister/in	12 - 14	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.15	Hauswart/in	9 - 11	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.16	Betriebsangestellte/r	5 - 8	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 5	
7.17	Informatiker/in	9 - 15	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 2	
7.18	Informatikspezialist/in	16 - 18	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 2	
7.19	Betriebsmitarbeiter/in	1 - 4	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 2	
7.22	Lernende Betrieb und Verwaltung	Gemäss branchenübli- chen Ansätzen		
7.23	Personalfachverantwortli- che/r	13 - 17	vgl. Handbuch VFA, Funktionsbereich 1	

8.	Schule				
8.02	Lehrperson auf der Kinder- gartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	20 (Kat. IV)			
8.03	Lehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	19 (Kat. III)			
8.04	Lehrperson auf der Primar- stufe mit Lehrdiplom in Schu- lischer Heilpädagogik	20 (Kat. IV)			
8.05	Lehrperson auf der Primar- stufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fachlehrperson auf der Pri-	19 (Kat. III)			
	marstufe				
8.06	Lehrperson auf der Sekun- darstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik	21 (Kat. V)			

8. 8.07	Schule				
	Lehrperson der Sekundar- stufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik Fachlehrperson auf der Se- kundarstufe	20 (Kat. IV)			
8.09	Sozialpädagoge/in als Päd. Mitarbeiter/in	15 - 16	Analog FNr. 2.02 und FNr. 2.05		
8.10	Fachmann/-frau Betreuung in Ausbildung		Gemäss Lohn-Empfehlungen von SAVOIR-SOCIAL		
8.11	Sozialpädagoge/in, Sozialar- beiter/in und Soziokult. Ani- mator/in in berufsbegleiten- der Ausbildung	11 - 12	Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in Voll- und Teilzeitausbildung: Kl. 11 Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in und Soziokult. Animator/in in berufsbegleitender Ausbildung: Kl. 12		
8.12	Päd. Mitarbeiter/in mit fach- verwandter Ausbildung	13	fachverwandte Ausbildung: eine pädagogische, arbeitsagogische oder pflegerische Ausbildung		
8.13	Päd. Mitarbeiter/in ohne fach- verwandte Ausbildung	11			

8.	Schule		
8.14	Lehrperson für Maturitäts- schulen oder Berufsfach- schulen mit Diplom für das höhere Lehramt oder SBFI- anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht an Berufsfach- schulen (Sekundarstufe II)	17 - 22	Gemäss Anhang A. Einreihungsplan MBVO (LS 413.111)
8.15	Vorpraktikant/in	1 AS 2	AS: Anlaufstufe
8.16	Gebärdensprachlehrperson (GSL) als Päd. Mitarbeiter/in	13 - 15	GSL in Assistenzfunktion/ ohne Ausbildung/ mit sehr guten Gebärdenkenntnissen: LK 13 GSL mit herkömmlicher Ausbildung (z.B. FAGS) oder fachverwandter Ausbildung: LK 14 GSL mit eidgenössischem Fachausweis: LK 15